

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.12.2015
Ausschuss Soziales und Senioren	14.01.2016

Anfrage der FDP-Fraktion zur Anwendung des Wohnungsaufsichtsgesetz (AN/1701/2015)

Mit dem seit gut einem Jahr geltenden Wohnungsaufsichtsgesetz hat das Land NRW den Kommunen ein Instrument an die Hand gegeben, um gegen verwahrloste Wohnungen vorzugehen und Mieterinnen und Mieter davor zu schützen, dass Bauschäden vom Vermieter nicht beseitigt werden. Nach der Presseberichterstattung ist das Kölner Wohnungsamt, in dessen Zuständigkeit die sogenannte Wohnungspolizei fällt, bei bisher 306 Fällen eingeschritten.

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Um welche Fälle handelt es sich, bei denen das Kölner Wohnungsamt auf der Grundlage des Wohnungsaufsichtsgesetzes eingeschritten ist?
2. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden Bußgelder verhängt?
3. Das Gesetz gilt für freifinanzierten Wohnraum, einschließlich der Nebengebäude und Außenanlagen. Es kann darüber hinaus auch in Teilbereichen des geförderten Wohnungsbaus zum Einsatz kommen. Inwieweit ist das Wohnraumaufsichtsgesetz bei gefördertem Wohnraum, der sich in städtischem Besitz befindet, zur Anwendung gekommen?

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Es wurde nicht in 306 Fällen eingeschritten, sondern es wurden 306 Mängelanzeigen dem Amt für Wohnungswesen zur Prüfung vorgelegt. Die Fälle waren unterschiedlich zu bewerten:
Begründet waren 140 Mängelanzeigen. Davon wurden in 93 Fällen die Mängel freiwillig von den Verfügungsberechtigten behoben, in 47 Fällen waren Anordnungen, teilweise mit Zwangsgeldandrohung und -festsetzung, notwendig.
In 102 Fällen waren die Mängel mieterbedingt, d. h. auf fehlerhaftes Bewohnerverhalten zurückzuführen. In diesen Fällen kam es zu keinem Einschreiten.
In 37 Verfahren lagen entweder keine oder keine erheblichen Mängel im Sinne des Wohnungsaufsichtsgesetzes vor.
Die restlichen Fälle sind noch in Bearbeitung.
2. Es wurden keine Bußgeldverfahren im Rahmen des Wohnungsaufsichtsgesetzes durchgeführt.

3. Es gab keine Fälle in geförderten städtischen Wohnungen.

**In Vertretung
gez. Klug**